



Hochlastzeitfenster 2017 für atypische Netznutzung nach §19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV*

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach §19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Ist aufgrund vorliegender oder prognostizierter Verbrauchsdaten oder aufgrund technischer oder vertraglicher Gegebenheiten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag eines Letztverbrauchers vorhersehbar erheblich von der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen der jeweiligen Netz- oder Umspannebene abweicht, so haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen diesem Letztverbraucher in Abweichung von § 16 StromNEV ein individuelles Netzentgelt anzubieten, das dem besonderen Nutzungsverhalten des Netzkunden angemessen Rechnung zu tragen hat.

Auf Basis der Daten des Referenzzeitraumes 09/2015 – 08/2016 ergeben sich nach den Vorgaben des Leitfadens der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster für 2017:

| Spannungsebene der Entnahmestelle | Winter Dez.- Feb. | Frühling Mrz. – Mai | Sommer Jun. – Aug. | Herbst Sep. – Nov. |
|--|--|--------------------------------|-----------------------|--|
| Bei Entnahme in der Mittelspannungsebene | 08:45 - 09:15 09:45 - 14:15 15:00 - 16:00 17:00 - 18:15 | 09:45 - 12:00 12:45 - 13:45 | keine | 08:30 - 09:30 10:15 - 14:00 14:45 - 15:45 17:00 - 18:15 |
| Bei Entnahme in der Umspannebene MSP/NSP | 17:30 - 19:00 | keine | keine | 17:30 - 18:30 |
| Bei Entnahme in der Niederspannungsebene | 17:30 - 19:15 | keine | keine | 17:30 - 18:30 |

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Nebenzeiten.

Die Jahreszeiten sind hierbei folgendermaßen definiert:

| | |
|----------|--------------------------------|
| Winter | 01. Dezember – 28./29. Februar |
| Frühling | 01. März – 31. Mai |
| Sommer | 01. Juni – 31. August |
| Herbst | 01. September – 30. November |

* Zur Inanspruchnahme des Sonderentgeltes müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.